

Satzung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Gornau

Auf der Grundlage von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau am 09.12.02 mit Beschluss Nr. 248/02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gemeindearchiv der Gemeinde Gornau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Gemeindearchivs der Gemeinde Gornau ist die Pflege und Erhaltung von Archivalien und Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung des Gemeindearchivs der Gemeinde Gornau und durch die Bewahrung und Erschließung von Archivalien verwirklicht.

§ 2

Das Gemeindearchiv der Gemeinde Gornau ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel des Gemeindearchivs der Gemeinde Gornau Zschopau dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gemeinde Gornau erhält bei Auflösung des Gemeindearchivs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gemeindearchivs der Gemeinde Gornau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gornau, den 12.12.02


Vogler
Bürgermeisterin

